

»Safe Sport«

Handlungsleitfaden zum Umgang
mit dem erweiterten Führungszeugnis im Sport



E-LEARNING KINDERSCHUTZ
Schutzkonzepte im Ehrenamt



Hintergrund

Sportvereine in Deutschland verzeichnen rund 7,3 Millionen Mitgliedschaften von Kindern und Jugendlichen. Sie gehören zu den wichtigsten Orten für Freizeitaktivitäten von Heranwachsenden. Dadurch leisten die Vereine unumstritten einen wertvollen Beitrag, denn Sporttreiben kann nicht nur die körperliche Gesundheit, sondern auch das Wohlbefinden in psychischer und sozialer Hinsicht stärken. Durch Bewegung, Spiel und Sport sollen Kinder und Jugendliche dabei in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert werden. Hierbei ermöglichen Ehrenamtliche Kindern und Jugendlichen vielerorts, ihre Interessen in einem geschützten Raum selbst zu gestalten und frei auszuleben. Neben kindgerechten Trainingsmethoden braucht es hierzu auch konkrete Maßnahmen, die vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt im Sport schützen und ein gewaltfreies Aufwachsen – ob im Breiten- oder Leistungssport – gewährleisten. Denn Nähe und enge Beziehungen im Sport können auch Risikofaktoren darstellen und missbraucht werden. Sportverbände und -vereine sind in der Verantwortung, aktiv den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen und jeglicher Form von Gewalt entschieden entgegenzutreten. Es ist die Aufgabe von Sportverbänden und -vereinen Maßnahmen zur Prävention von, Intervention bei und Aufarbeitung von Gewalt umzusetzen sowie die Entwicklung einer Kultur des Hinsehens und Handelns zu fördern. Hierzu lassen sich die Schutzmaßnahmen eines Sportvereins in einem institutionellen Schutzkonzept verankern, das eine systematische Zusammenstellung von verschiedenen Bestandteilen darstellt, die dabei helfen, Kinder und Jugendliche in der Organisation vor Übergriffen zu schützen und Betroffenen größtmögliche Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Projekts der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des Uniklinikum Ulm und des Psychologischen Instituts der Deutschen Sporthochschule Köln „Schutzkonzepte in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen: Entwicklung einer Informations- und Fortbildungsplattform“ werden Haupt- und Ehrenamtliche über eine digitale Plattform dabei unterstützt, praktische Kompetenzen zur Umsetzung von Schutzkonzepten in ihren Organisationen zu erlangen und für Gefährdungsfaktoren ihres Tätigkeitsfeldes sensibilisiert. Dieses digitale Fortbildungsangebot umfasst einen Online-Kurs für Ehrenamtskoordinator*innen, denen die Entwicklung von Schutzkonzepten vermittelt wird und ein Online-Modul für Ehrenamtliche, die für die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit (sexualisierter) Gewalt im ehrenamtlichen Kontext sowie für Gefährdungsfaktoren sensibilisiert werden. Um die konkrete Umsetzung eines Schutzkonzeptes zu unterstützen, wird zudem im Projekt ein Online-Informationsbereich mit Materialien und vertiefenden Informationen dazu zugänglich gemacht, in dessen Zusammenhang die hier vorliegende Broschüre entstanden ist.

1 Vgl. Deutsche Sportjugend, 2021, S. 9. Download unter www.dsj.de/publikationen, unter der Rubrik „Kinderschutz“.

2 Vgl. Fegert, Hoffmann, & König, 2020, S. 669-682.

Die Deutsche Sportjugend (dsj) vertritt als Beiratsmitglied des auf Seite 2 genannten Projekts den Ehrenamtsbereich des gemeinnützig organisierten Sports. Hierbei bringt sie sportspezifische Kenntnisse und Praxiswissen aus der Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedsorganisationen ein und stellt den Transfer in die Sportverbände und -vereine sicher. Gemeinsam mit der dsj werden im Projekt Informationen und Materialien für den Sport entwickelt, welche die Schutzkonzeptentwicklung in Sportorganisationen unterstützt und somit eine Kultur der Achtsamkeit in Sportverbänden und -vereinen weiter fördert.

Dieser Handlungsleitfaden soll Ehrenamtliche im Sport dabei unterstützen, Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt umsetzen zu können. Obgleich die Materialien für den Sport entwickelt wurden, so können diese auch in anderen Bereichen des Ehrenamts als Orientierung dienen.



Projektwebsite:
www.engagement-schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de



Informationen, Beratung & Anlaufstellen im Sport:
www.safesport.dosb.de



Informationen und Arbeitsmaterialien
der Deutschen Sportjugend:
www.dsj.de/kinderschutz





Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	7
2.	Die Bedeutung des erweiterten Führungszeugnisses	8
3.	Rechtliche Grundlagen: Wo sind die gesetzlichen Regelungen für das erweiterte Führungszeugnis zu finden?	10
4.	Praktische Bedeutung: Wann und von welchen Personen ist durch den Sportverein ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen?	12
4.1	Verpflichtende Einsichtnahme	13
4.2	Einsichtnahme auf freiwilliger Basis	13
4.3	Konkretisierung der Tätigkeiten und der Personenkreise, die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben	13
4.3.1	Hauptamtlich Mitarbeitende	13
4.3.2	Ehren- und nebenamtlich Mitarbeitende	14
4.3.3	Prüfschema zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses von haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden	14
5.	Praktische Umsetzung: Wie erfolgen die Einsichtnahme und die Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis?	17
5.1	Antragstellung	17
5.2	Einsichtnahme	18
5.3	Dokumentation der Einsichtnahme	18
6.	FAQ	21
7.	Anhang	27
8.	Literaturverzeichnis	34

Legende

Wir haben fünf Symbole als Wegführung angelegt, die Sie als Leser*in durch die Broschüre begleiten und Ihnen im Umgang mit den fachlichen Informationen eine Unterstützung geben sollen. Sie heben u. a. Gesetzestexte hervor, stellen besondere Textpassagen heraus oder verweisen auf die Möglichkeit des Downloads von Dateien.

Zudem sind die Download-Dateien in der Online-Version der Broschüre bereits alle verlinkt, sodass Sie diese direkt öffnen und einsehen können.



Begriffsbestimmung



Zu beachten



Rechtlicher Hintergrund



Download



Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote



Erläuterung des Downloadbereichs

Ergänzende Arbeitsmaterialien (z.B. Arbeitsvorlagen, Broschüren, Kontaktdaten, Leitfäden) zu diesem Handlungsleitfaden sind gesammelt im Download-Bereich des DOSB und der dsj unter **www.safesport.dosb.de** hinterlegt. Das Symbol  kennzeichnet wichtige Materialien oder Informationen, die im Download-Bereich zu finden sind und dort heruntergeladen werden können. In den Fußnoten dieser Broschüre finden Sie weitere Links zu Arbeitsmaterialien oder wichtigen Informationen zu dem Themengebiet Kinderschutz.



1. Einleitung

Dieser Handlungsleitfaden hat das Ziel, Verantwortlichen in Sportvereinen und -verbänden, insbesondere Vorständen, eine Orientierung zu geben, wie mit dem Instrument der Einsichtnahme in das „erweiterte Führungszeugnis“ (im Folgenden kurz erwFZ genannt) zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt im Sport umzugehen ist. Es obliegt in erster Linie dem Vorstand eines Vereins zu prüfen, ob der Verein verpflichtet ist, Tätigkeiten im Verein von der Einsichtnahme in das erwFZ abhängig zu machen und die Organisation der Einsichtnahme zu koordinieren. Der Handlungsleitfaden beschreibt, was das erwFZ ist, unter welchen Voraussetzungen es einzusehen und was bei der Einsichtnahme und der Dokumentation zu beachten ist. Ferner werden häufig gestellte Fragen (FAQ), die rund um das erwFZ von Vereinsverantwortlichen gestellt werden, beantwortet und Mustervorlagen an die Hand gegeben, die in der praktischen Anwendung hilfreich sein können.

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird in diesem Leitfaden der Begriff „Sportverein“ verwendet. Selbstverständlich sind damit auch alle anderen Sportorganisationen und -institutionen gemeint, in denen Mitarbeitende Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben und für die das Thema „erweitertes Führungszeugnis“ damit bedeutsam ist.





2. Die Bedeutung des erweiterten Führungszeugnisses

Was ist das erweiterte Führungszeugnis und warum ist die Einsichtnahme wichtig?

Bei dem Führungszeugnis handelt es sich um einen Auszug aus dem Strafregister einer Person. Im Bundeszentralregister, das beim Bundesamt für Justiz geführt wird, werden Strafen und andere Sanktionen, die gegen eine Person verhängt werden, zentral erfasst. In einem normalen Führungszeugnis werden aber nicht alle Vorstrafen ausgewiesen. Aus Gründen der Resozialisierung werden zum Beispiel Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten nicht angegeben, wenn sonst keine Strafen eingetragen sind.³ Ferner sieht das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) gewisse Eintragungsfristen vor.⁴

Da diese Einschränkungen einem weitgehenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt entgegenstehen können, wurde im Jahr 2010 das erwFZ geschaffen. In das erwFZ werden auch dann Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung aufgenommen, wenn diese im normalen Führungszeugnis nicht ausgewiesen werden. Das Gesetz nimmt an, dass Personen, die einschlägig und rechtskräftig vorbestraft sind, keinen engeren Kontakt zu Kindern

3 Vgl. § 32 Absatz 2 Nr. 5 BZRG. Zugriff am 28.02.2023, abrufbar unter www.gesetze-im-internet.de. 

4 Vgl. §§ 33 und 34 BZRG. Zugriff am 28.02.2023, abrufbar unter www.gesetze-im-internet.de. 

und Jugendlichen erhalten sollen. Mit Hilfe des erwFZ kann verhindert werden, dass einschlägig und rechtskräftig vorbestrafte Personen Aufgaben im kinder- und jugendnahen Bereich übernehmen, solange die Eintragungsfristen des BZRG nicht abgelaufen sind.



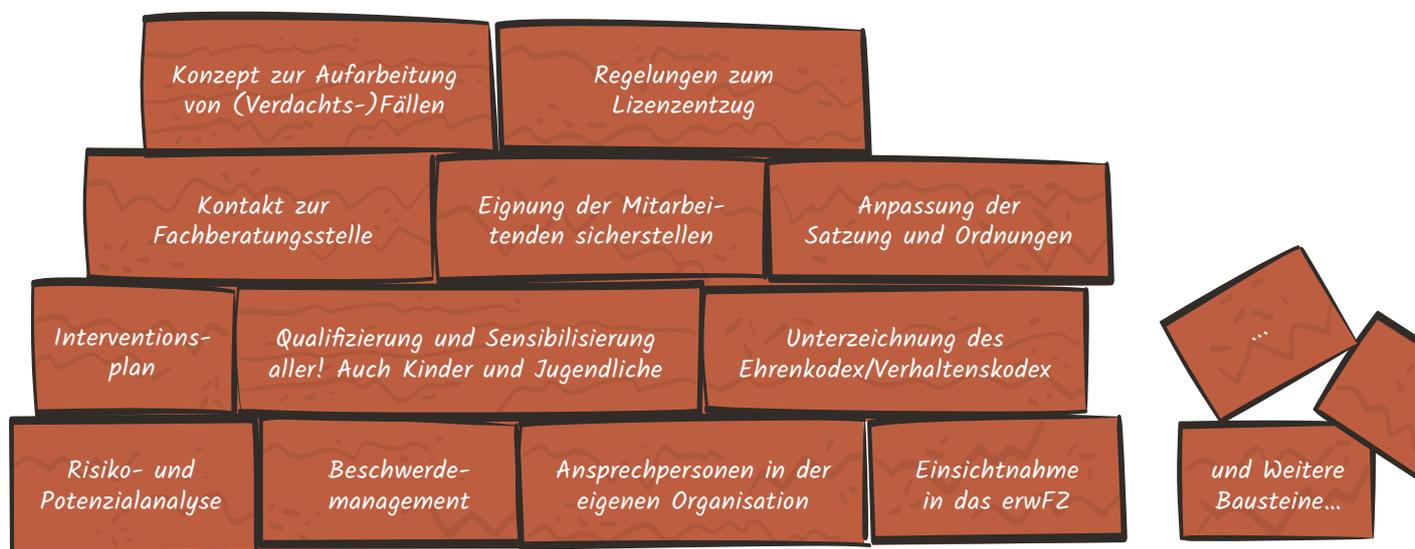
Da im erwFZ nur rechtskräftige Verurteilungen ausgewiesen werden, bei denen die Eintragungsfristen noch nicht abgelaufen sind, bietet es für sich alleine gesehen keine allumfassende Garantie für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt.⁵ Beispielsweise werden laufende Ermittlungsverfahren, wegen Verjährung, nicht verfolgte Straftaten oder – ggf. unter Auflagen – eingestellte Verfahren nicht erfasst.

Damit stellt es vielmehr einen von mehreren Bausteinen innerhalb eines umfassenden Schutzkonzeptes dar.



Ein Schutzkonzept ist eine systematische Zusammenstellung von verschiedenen Bestandteilen, um Kinder und Jugendliche in der Institution vor Übergriffen zu schützen und Betroffene zu unterstützen.⁶ Ein einzelnes Instrument wird für sich nicht ausreichen, um einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt im Sportverein zu erreichen. Es sind die verschiedenen Instrumente und Maßnahmen, die im Rahmen eines umfassenden Schutzkonzeptes und im Zusammenwirken dazu beitragen sollen, das Ziel zu erreichen, Kinder und Jugendliche vor Gewalt in Sportvereinen zu schützen.

Die folgende Grafik zeigt neben dem erwFZ weitere Bausteine eines Schutzkonzeptes⁷:



5 Vgl. Deutsche Sportjugend, 2021, S. 43. Download unter www.dsj.de/publikationen, unter der Rubrik „Kinderschutz“.

6 Vgl. Fegert et al., 2020.

7 Vgl. Grafik basierend auf Stufenmodell zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, 2020.

Download unter https://cdn.dosb.de/TOP_9_1_-_Anlage_-_Stufenmodell_Praevention_Schutz_vor_sexualisierter_Gewalt.pdf & Universitätsklinikum Ulm, 2022.

Download unter <https://engagement-schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de/>.



3. Rechtliche Grundlagen

Wo sind die gesetzlichen Regelungen für das erweiterte Führungszeugnis zu finden?

Das erwFZ ist im BZRG und im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) wie folgt geregelt:

Bundeszentralregistergesetz

Im BZRG regelt § 30a zunächst die Antragstellung:



§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
 1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a) vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis von der antragstellenden Person verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

In den §§ 32 und 33 BZRG finden sich Regelungen, welche Vorstrafen im erwFZ abweichend von einem regulären Führungszeugnis ausgewiesen werden. Dies betrifft insbesondere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs).

Sozialgesetzbuch VIII

Im SGB VIII beschreibt § 72a, wann ein erwFZ einzuholen und wie mit den erhobenen Daten umzugehen ist. Dabei richtet sich die Vorschrift zunächst an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (z. B. Jugendämter). Diese sollen sicherstellen, dass bei der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen der vorgenannten Vorschriften rechtskräftig verurteilt sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung einer Person und in regelmäßigen Abständen von der betroffenen Person ein erwFZ vorlegen lassen. Hiervon sind Sportvereine in der Regel zunächst nicht betroffen.

Die Vorschrift des § 72a SGB VIII enthält aber in den folgenden Absätzen Aussagen dazu, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass auch unter der Verantwortung der Träger der freien Jugendhilfe keine Personen beschäftigt oder bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe mit engerem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, die einschlägig und rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies soll durch Vereinbarungen, die zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (z. B. den Jugendämtern) und dem Träger der freien Jugendhilfe (z. B. den Sportvereinen) getroffen werden, erreicht werden. Sportvereine können solche Träger der freien Jugendhilfe sein. Die dann relevanten Vorschriften lauten wie folgt:

§ 72a Absatz 2 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe (...) sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

§ 72a Absatz 4 SGB VIII:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe (...) sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Aber auch wenn keine solche verpflichtende Einsichtnahme aufgrund einer Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt existiert, sollten Sportvereine das Instrument der Einsichtnahme in das erwFZ nutzen (siehe Kapitel 4.2).



4. Praktische Bedeutung

Wann und von welchen Personen ist durch den Sportverein ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen?

Die Verantwortlichen in Sportvereinen stellen sich die Frage, von welchen Personen und unter welchen Voraussetzungen ein erwFZ vorzulegen ist. Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob grundsätzlich eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht (siehe Kapitel 4.1). Liegt keine rechtliche Verpflichtung vor, dann kann im zweiten Schritt geprüft werden, ob auf Basis einer freiwilligen Selbstverpflichtung des Vereins die Vorlage von betroffenen Personen verlangt werden kann (siehe Kapitel 4.2). Im dritten Schritt ist zu klären, welcher Personenkreis oder welche einzelnen Mitarbeitenden unter die Verpflichtung zur Vorlage fallen und wie dies kommuniziert wird (siehe Kapitel 4.3).



4.1 Verpflichtende Einsichtnahme

Eine verpflichtende Einsichtnahme ist unter den in § 72a Absatz 2 und 4 SGB VIII genannten Voraussetzungen gegeben. In beiden Konstellationen ist in einer Vereinbarung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (z. B. dem Jugendamt) und dem Sportverein festgehalten, dass der Sportverein keine Person, die wegen einer der in Absatz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt ist, hauptamtlich beschäftigt (siehe § 72a Absatz 2 SGB VIII) bzw. neben- oder ehrenamtlich in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche einsetzt (siehe § 72a Absatz 4 SGB VIII). Erfahrungsgemäß treten die kommunalen Jugendämter an die in ihrem Einzugsgebiet ansässigen Sportvereine heran, um eine solche Vereinbarung abzuschließen. Der Abschluss der Vereinbarung ist dann vielfach Voraussetzung, um kommunale Jugendfördermittel zu erhalten.

In einer solchen Vereinbarung sind in der Regel der Personenkreis, der von der Pflicht zur Vorlage eines erwFZ betroffen ist und/oder das Aufgabengebiet näher definiert.

4.2 Einsichtnahme auf freiwilliger Basis

Hat der Sportverein keine Vereinbarung im Sinne des § 72a SGB VIII mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getroffen, sollte der Sportverein die Einsichtnahme auf freiwilliger Basis als Voraussetzung für eine kinder- und jugendnahe Tätigkeit vorsehen.

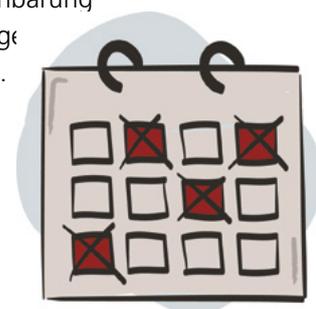
Eine kinder- und jugendnahe Tätigkeit kann immer dann angenommen werden, wenn es sich um eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger handelt oder die Tätigkeit in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. Insofern sollten sich Sportvereine an den gesetzlichen Regelungen in § 72a SGB VIII und § 30a BZRG orientieren.



4.3 Konkretisierung der Tätigkeiten und der Personenkreise, die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben

4.3.1 Hauptamtliche Mitarbeitende

Hauptamtliche Mitarbeitende sind regelmäßig im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses einschließlich der Beschäftigung im Übergangsbereich (sogenannter Midijob) für den Verein tätig. Wenn sie im Rahmen dieser Tätigkeit Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, dann ist von diesen Personen ein erwFZ vorlegen zu lassen. Dies kann sich aus einer mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe getroffenen Vereinbarung ergeben. Ist keine solche Vereinbarung getroffen, dann kann sich das Verlangen auf Einsichtnahme zum Beispiel aus einem Schutzkonzept des Vereins ergeben. In beiden Konstellationen ist es dringend angeraten, die Einsichtnahme und die regelmäßige Wiedervorlage des erwFZ im Arbeitsvertrag mit den Mitarbeitenden zu vereinbaren. Ferner sollte darüber nachgedacht werden, von diesen Mitarbeitenden eine sogenannte Selbstauskunft bzw. eine Selbstverpflichtungserklärung einzuholen (siehe Muster Kapitel 7.5⁸).



⁸ Eine Vorlage ist ebenfalls im Downloadbereich verfügbar (www.dsj.de/kinderschutz).

4.3.2 Ehren- und nebenamtliche Mitarbeitende

Ehrenamtliche Mitarbeitende sind in der Regel solche, die keine Vergütung, lediglich einen Aufwendersersatz oder pauschale Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Freibeträge (Ehrenamt-Freibetrag und Übungsleitenden-Freibetrag) erhalten. Unter nebenamtlichen Mitarbeitenden sind im Vereinskonzext zum Beispiel Minijobende oder Honorarkräfte zu verstehen.

Bei der Frage, von welchen ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitenden ein erwFZ einzusehen ist, sollte sich der Verein ebenfalls an den Vorgaben in § 72a Absatz 4 SGB VIII orientieren. Darin ist vorgesehen, dass keine ehren- oder nebenamtlich tätige Person, die wegen einer der in Absatz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt ist, Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben soll. Dies soll durch die Vorlage des erwFZ durch die jeweilige Person sichergestellt werden. Ferner sollte darüber nachgedacht werden, von diesen Mitarbeitenden eine sogenannte Selbstauskunft bzw. eine Selbstverpflichtungserklärung einzuholen (siehe Muster Kapitel 7.7⁹).

4.3.3 Prüfschema zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden

Ob von einer Person, die mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung betraut ist oder einen vergleichbaren Kontakt hat, ein erwFZ einzusehen ist, hängt wiederum von der Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Minderjährigen ab. Dabei sollen auch weitere, durch den Verein getroffene schutzfördernde Maßnahmen berücksichtigt werden. Solche weiteren schutzfördernden Maßnahmen können sich aus dem Schutzkonzept des Vereins ergeben.



Bei der Einordnung, welche Personen von der Vorlage betroffen sind, sind folgende Aspekte bedeutsam¹⁰:

- 1. ? Findet die Betreuung oder Beaufsichtigung regelmäßig unter Kontrolle statt? Das ist der Fall, wenn das Angebot durch mehrere Übungsleitende durchgeführt wird oder in Anwesenheit weiterer Personen (zum Beispiel der Eltern) stattfindet.
- 2. ? Findet die Betreuung oder Beaufsichtigung in geschlossenen oder offen zugänglichen Räumen statt? Dahinter verbirgt sich die Fragestellung, ob die Betreuungsmaßnahmen einsehbar sind, zum Beispiel in nicht abgeschlossenen Hallen oder auf dem Sportplatz im Freien stattfinden.
- 3. ? Handelt es sich um Veranstaltungen, die im Gruppenrahmen durchgeführt werden, oder um Einzeltrainingsmaßnahmen?
- 4. ? Handelt es sich um ein einmaliges Angebot oder findet es regelmäßig statt?
- 5. ? Handelt es sich um ein kurzzeitiges Angebot oder nimmt das Angebot längere Zeit in Anspruch?



9 Eine Vorlage ist ebenfalls im Downloadbereich verfügbar (www.dsj.de/kinderschutz). 

10 Vgl. Deutsche Sportjugend, 2021, S. 44. Download unter www.dsj.de/publikationen, unter der Rubrik „Kinderschutz“.



Ausnahmen von der vorherigen Einsichtnahme in das erwFZ sind danach zum Beispiel bei Hospitationen oder spontanem Einsatz ehrenamtlicher Helfer*innen möglich. In diesen Fällen könnte die Einholung einer Selbstauskunft bzw. Selbstverpflichtung eine sinnvolle Alternative zur Einsichtnahme in das erwFZ sein (siehe Muster Kapitel 7.5)¹¹.

Bei Maßnahmen, die mit Übernachtungen verbunden sind, wird generell empfohlen, das erwFZ der Betreuenden einzusehen.¹²

Prüfschema zur Vorlage des erwFZ im Sportverein

Das folgende Prüfschema¹³ soll noch einmal die verschiedenen Aspekte und Schritte in kompakter Form darstellen, die für die Entscheidung hilfreich sind, von welchen Personen bzw. bei welchen Funktionen im Sportverein die Vorlage eines erwFZ verlangt werden sollte. Dabei soll das Schema insbesondere im Hinblick auf die Angaben im 2. Schritt (siehe Prüfschema auf der nächsten Seite) eine Orientierung geben. Bei den dort angegebenen Aspekten handelt es sich um eine Aufzählung von Beispielen, die nicht abschließend ist. Letztendlich hat jeder Sportverein für jede einzelne Situation bzw. Tätigkeit das Gefährdungspotenzial, das mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen verbunden sein kann, zu ermitteln, zu beurteilen und daraus abzuleiten, ob die Einsichtnahme erforderlich ist.



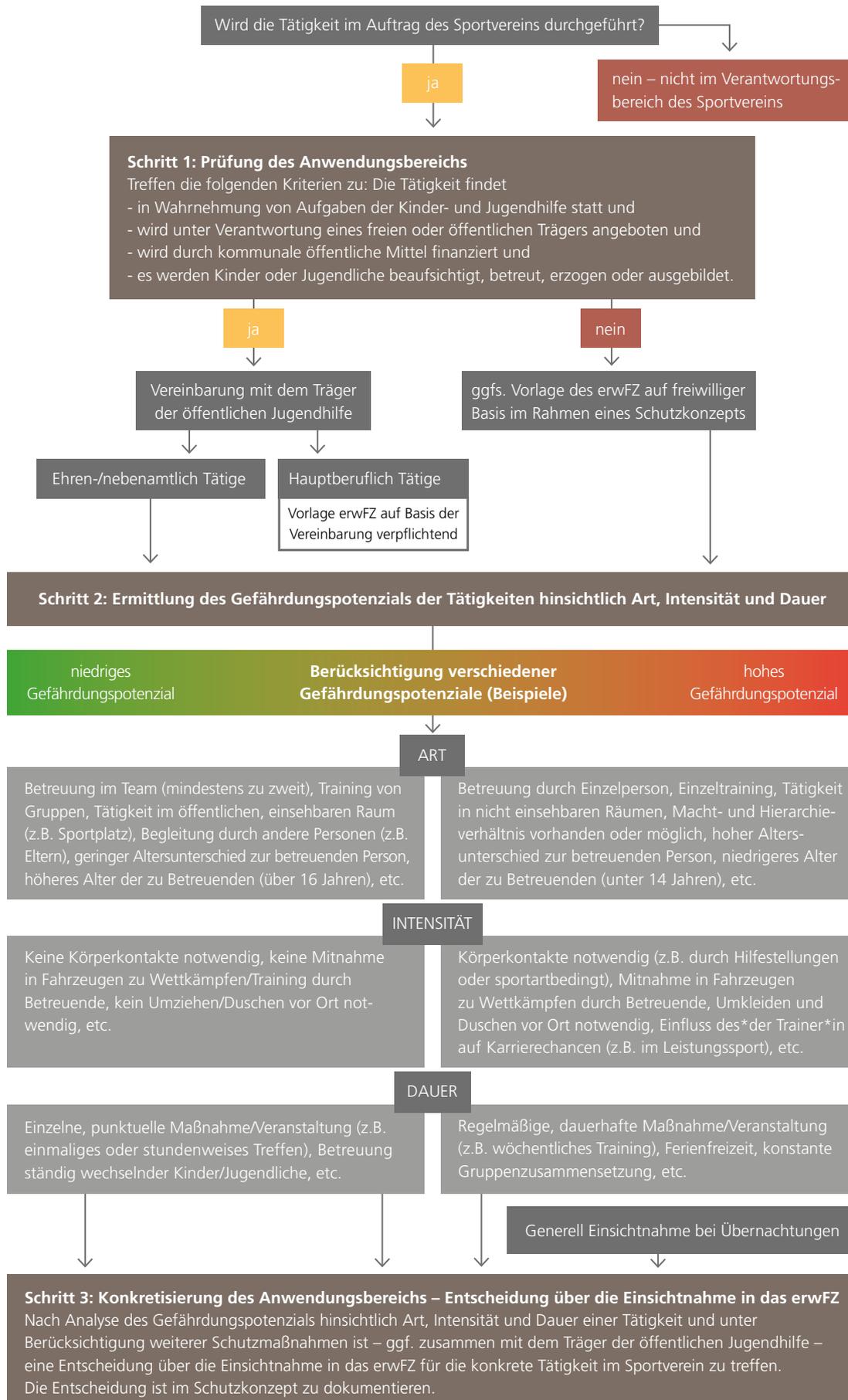
11 Eine Vorlage ist ebenfalls im Downloadbereich verfügbar (www.dsj.de/kinderschutz).

12 Vgl. Deutsche Sportjugend, 2021, S. 45. Download unter www.dsj.de/publikationen, unter der Rubrik „Kinderschutz“.

13 Vgl. Prüfschema basierend auf Deutsche Sportjugend, 2012, S. 8 & Deutscher Verein, 2012, S. 9f.



Prüfschema





5. Praktische Umsetzung

Wie erfolgen die Einsichtnahme und die Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis?

Ist die Vorlage eines erwFZ im Sportverein vorgesehen, dann ist der Prozess der Einsichtnahme und die entsprechende Dokumentation zu organisieren.

5.1 Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung eines erwFZ kann nur durch die Person gestellt werden, die das erwFZ vorzulegen hat. Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann einen solchen Antrag stellen. Gegebenenfalls vorhandene gesetzliche Vertretungen (z. B. bei Minderjährigen) sind ebenfalls antragsberechtigt.

Die Ausstellung des erwFZ kann persönlich bei der jeweiligen Meldebehörde beantragt werden. Hierzu ist eine Aufforderung des Vereins vorzulegen, in der dieser bestätigt, dass die Ausstellung des erwFZ von der jeweiligen Person verlangt wird für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder für eine Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen (siehe Muster Kapitel 7.1¹⁴). Grundsätzlich ist die Beantragung eines erwFZ gebührenpflichtig.

14 Eine Vorlage ist ebenfalls im Downloadbereich verfügbar (www.dsj.de/kinderschutz). 

Die Gebühr wird aber nicht erhoben, wenn das erwFZ für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung erbracht wird. Der Sportverein hat diesen Umstand der betroffenen Person zu bestätigen. Diese Befreiung der Gebühren kann in das Aufforderungsschreiben des Sportvereins zur Vorlage bei der Meldebehörde aufgenommen werden (siehe Muster Kapitel 7.1¹⁵). Personen, die im Ausland wohnen, haben den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde zu stellen.



Der Antrag kann auch elektronisch über das Online-Portal des Bundesamtes für Justiz gestellt werden. Dabei werden allerdings hohe Hürden an den Identifikationsnachweis gestellt. Voraussetzung ist, dass die antragstellende Person im Besitz eines elektronischen Personalausweises oder eines elektronischen Aufenthaltstitels jeweils mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion ist (siehe § 30c BZRG).

Das erwFZ wird nur an die antragstellende Person postalisch übersandt.

5.2 Einsichtnahme

Die zur Vorlage verpflichtete Person wird das erwFZ der dafür zuständigen Person im Verein vorlegen. Die Vereine sollten sich die Führungszeugnisse nur im Original vorlegen lassen. Kopien und Dateien (z. B. PDF-Dateien) lassen sich manipulieren.



WICHTIG: Die Sportvereine sehen das Führungszeugnis nur ein. Weder dürfen sie das Original in Verwahrung nehmen, noch darf eine Kopie von dem erwFZ angefertigt und zu den Unterlagen genommen werden. Nach erfolgter Einsichtnahme wird das erwFZ der jeweiligen Person wieder ausgehändigt. Wie der Verein die Einsichtnahme dokumentiert, ist im folgenden Abschnitt unter 5.3. beschrieben.

5.3 Dokumentation der Einsichtnahme

Grundsätzlich ist der Vorstand eines Vereins dafür zuständig, dass und wie die Vorgaben über die Einsichtnahme in das erwFZ eingehalten werden. Die Vorstandsmitglieder werden sich zunächst Gedanken über die Frage machen, welche Personen verpflichtet sein sollen, das erwFZ vorzulegen. Der Vorstand wird den Prozess der Einsichtnahme und der Dokumentation definieren müssen (siehe Muster Kapitel 7.2¹⁶). Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten, die nachfolgend beschrieben werden.



15 Eine Vorlage ist ebenfalls im Downloadbereich verfügbar (www.dsj.de/kinderschutz). 

16 Eine Vorlage ist ebenfalls im Downloadbereich verfügbar (www.dsj.de/kinderschutz). 

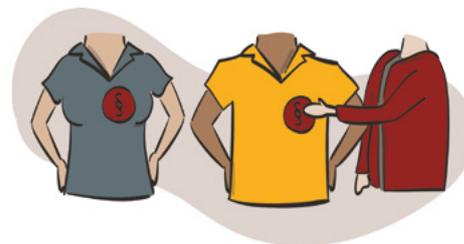


In § 72a Absatz 5 SGB VIII wird konkret beschrieben, wie mit den Daten, die im Zusammenhang mit der Einsichtnahme erhoben bzw. verarbeitet werden, umzugehen ist. Es dürfen nur die folgenden Daten erhoben und gespeichert werden:

- Der Umstand der Einsichtnahme.
- Das Datum des Führungszeugnisses.
- Die Information, ob die betreffende Person wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.
- Die Information, ob die betreffende Person wegen einer nicht in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat, die die Person aber dennoch als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt worden ist.

Zum Umstand der Einsichtnahme zählt auch das Datum der Einsichtnahme. Die Angabe ist wichtig für die Kontrolle der Wiedervorlage. Es wird allgemein empfohlen, ein aktuelles erwFZ im Abstand von maximal fünf Jahren erneut vorlegen zu lassen. Das Führungszeugnis sollte bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein.¹⁷

Der Verein darf diese gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit es erforderlich ist, um die Eignung der jeweiligen Person zu prüfen. Dies gilt nur für die Tätigkeit, die Anlass für die Einsichtnahme in das Führungszeugnis gegeben hat. Die Daten sind selbstverständlich vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.



Der Verein sollte einen engbegrenzten Personenkreis mit der Durchführung der Einsichtnahme und der Dokumentation beauftragen. Es empfiehlt sich, ein oder zwei Personen als Hauptverantwortliche zu benennen und ggf. weitere Personen, die die hauptverantwortlichen Personen bei deren Verhinderung vertreten können. Diese Personen sind schriftlich auf das Datengeheimnis und den vertraulichen Umgang mit den Daten zu verpflichten und dabei auf die besondere Sensibilität der Daten hinzuweisen (siehe Muster Kapitel 7.3¹⁸). Bei Mehrspartenvereinen ist es sinnvoll, die Einsichtnahme an zentraler Stelle für alle Abteilungen vorzunehmen und zu dokumentieren.

Der Verein ist im Hinblick auf die erhobenen Daten Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Damit hat der Verein alle technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen, die erforderlich sind, um ein angemessenes Schutzniveau der Daten zu gewährleisten. Welche Maßnahmen erforderlich sind, hängt von den konkreten Umständen der Datenspeicherung und -verarbeitung im Einzelfall ab.

17 Vgl. Deutsche Sportjugend, 2021, S. 46. Download unter www.dsj.de/publikationen, unter der Rubrik „Kinderschutz“.

18 Eine Vorlage ist ebenfalls im Downloadbereich verfügbar (www.dsj.de/kinderschutz).

Beispiel 1: Sollten die Informationen auf Papier erfasst werden, dann ist das jeweilige Dateisystem (z.B. Karteikasten, Aktenordner) verschlossen aufzubewahren. Zugang zu diesen Unterlagen dürfen nur die Personen haben, die mit der Einsichtnahme und der Dokumentation beauftragt sind.

Beispiel 2: Werden die Daten elektronisch in einem Vereinsverwaltungsprogramm erfasst, dann ist sicherzustellen, dass auf diese Daten nur die berechtigten Personen Zugriff haben. Dies kann durch Einstellungen im Rahmen eines Berechtigungskonzepts gewährleistet werden. Gleiches gilt, wenn die Daten in gesonderten Dateien gespeichert werden, zum Beispiel in einer Vereins-Cloud oder auf vereinseigenen Rechnern oder Servern. Die Dateien sind durch Passwortschutz vor unbefugtem Öffnen zu schützen.

Auch zur Dauer der Speicherung enthält § 72a Absatz 5 SGB VIII Aussagen. Die zuvor genannten Informationen (Umstand der Einsichtnahme, Datum des Führungszeugnisses, Information, ob einschlägig rechtskräftige Verurteilungen enthalten sind) sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit im kinder- oder jugendnahen Bereich oder einer vergleichbaren Tätigkeit aufgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

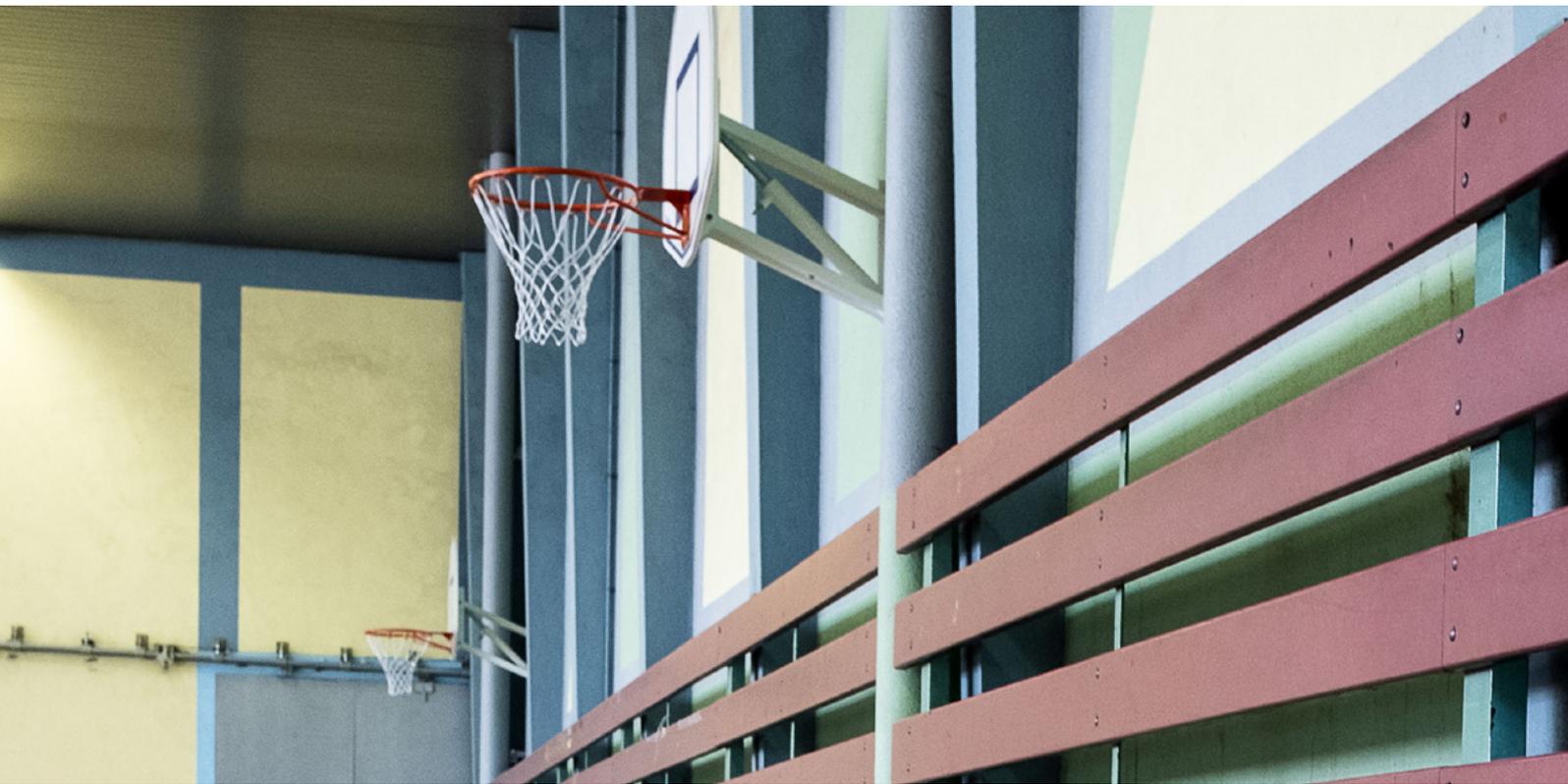
Die Daten sind datenschutzkonform zu löschen. Bei der Löschung elektronischer Daten ist darauf zu achten, dass die Daten nicht nur aus dem Dateiverzeichnis entfernt werden, sondern auch physikalisch auf dem jeweiligen Datenträger. Dies setzt regelmäßig den Einsatz von spezieller Software voraus. Daten auf Papier sind zu schreddern. Hierbei darf kein Streifenschnitt verwendet werden, sondern ein möglichst kleinteiliger Partikelschnitt. Bei Fragen wenden Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Vereins, falls ein solcher bestellt wurde.

Die meisten Sportvereine sind verpflichtet, ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Artikels 30 der DS-GVO zu führen. Die Einsichtnahme und deren Dokumentation sind als Verarbeitungstätigkeit darin zu erfassen.

Ferner ist der Verein verpflichtet, die Person, deren Daten verarbeitet werden, bei Erhebung der Daten über die relevanten Aspekte der Datenverarbeitung zu informieren (siehe Artikel 12 bis 14 DS-GVO). Dabei sind insbesondere Angaben zum datenschutzrechtlichen Verantwortlichen, zum Zweck und der Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, zu möglichen Empfängern der Daten und zur Dauer der Speicherung zu machen. Ergänzend ist die betroffene Person über die ihr zustehenden Rechte zu informieren. Zur Bereitstellung dieser Informationen dient eine Datenschutzerklärung (siehe Muster Kapitel 7.4¹⁹).



19 Eine Vorlage ist ebenfalls im Downloadbereich verfügbar (www.dsj.de/kinderschutz). 



6. FAQ

» Gibt es einen Unterschied zwischen ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitenden und was gilt es im Hinblick auf die Einsichtnahme in das erwFZ bei den unterschiedlichen Kategorien von Mitarbeitenden zu beachten?

Es gibt einen Unterschied zwischen ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitenden, wobei die Begrifflichkeiten gesetzlich nicht eindeutig geregelt sind. So existiert keine gesetzliche Definition des Begriffs „Ehrenamt“. Eine Tätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt, wenn sie unentgeltlich, gegebenenfalls gegen Zahlung von Aufwendersersatz oder pauschaler Aufwandsentschädigung erfolgt. Ein wichtiges Abgrenzungskriterium von der neben- bzw. hauptberuflichen Tätigkeit ist, dass die Person sich in erster Linie für das Gemeinwohl einsetzt und nicht in Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung die Tätigkeit verrichtet (vgl. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 29.08.2012, 10 AZR 499/11). Eine nebenamtliche Tätigkeit ist offiziell im öffentlichen Recht vorgesehen (z. B. als Schöff*innen). In Vereinen können Minijobbende oder Honorarkräfte nebenamtliche Mitarbeitende sein. Mitarbeitende, die darüber hinaus im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Minijob-Grenze tätig sind (zum Beispiel im Midijob oder im regulären sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis), werden regelmäßig als hauptamtlich Mitarbeitende bezeichnet.



Grundsätzlich sollte mit allen Mitarbeitenden, die im Auftrag des Sportvereins tätig sind, eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Vergütung oder zumindest eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Freibeträge gezahlt werden soll. In diese Verträge ist dann die Verpflichtung zur Vorlage des erwFZ durch die jeweilige Person aufzunehmen.

Bei ehrenamtlich tätigen Personen, die keine vergleichbare Vergütung erhalten, ist es unüblich, eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Im Hinblick auf diese Personen sollte sich die Verpflichtung zur Vorlage des erwFZ zum Beispiel aus der Satzung des Vereins, dem Schutzkonzept oder aus der Vereinbarung ergeben, die der Verein mit dem Träger der offenen Jugendhilfe getroffen hat.

»» Kann auch von Minderjährigen die Vorlage eines erwFZ verlangt werden?

Da Minderjährige von der Vorlagepflicht prinzipiell nicht ausgenommen sind, wird der Vorstand prüfen müssen, ob die Vorlage unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation sinnvoll ist. Dies ist insbesondere in Konstellationen denkbar, bei denen ein relevanter Altersunterschied, ein Machtverhältnis oder ein Kompetenzgefälle zwischen den betreuenden Minderjährigen und den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen vorliegt.



»» Was ist zu tun, wenn sich Mitarbeitende weigern, das erwFZ vorzulegen?

Wenn sich Mitarbeitende weigern, das erwFZ vorzulegen, sollte zunächst das Gespräch mit der Person gesucht werden. Es ist möglich, dass die Person um Eintragungen weiß, bei denen es sich aber nicht um einschlägige Vorstrafen im Sinne des § 72a Absatz 1 SGB VIII handelt. Dennoch kann der Person das Offenbaren gegenüber dem Verein unangenehm sein. Eventuell lassen sich dahingehende Bedenken in einem Gespräch ausräumen. Sollte sich die Person strikt weigern, das erwFZ vorzulegen, dann ist von einer Beschäftigung bzw. einer Beauftragung der Person Abstand zu nehmen.²⁰ Ergibt sich eine solche Situation in einem bereits bestehenden Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis, dann ist zu prüfen, ob es beendet werden kann. Die Reaktionsmöglichkeiten hängen vom jeweiligen Status der Person und eventuell vereinbarten Vertragsbedingungen ab. In diesem Fall sollte sich der Verein rechtlich beraten lassen.



»» Was muss der Verein unternehmen, wenn in einem vorgelegten erwFZ Vorstrafen ausgewiesen werden?

Hier kommt es darauf an, um welche Arten von Vorstrafen es sich handelt. Handelt es sich um Straftaten, die in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII aufgezählt sind, dann ist der Person keine Aufgabe zu übertragen, die einen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ermöglicht. Bei Mitarbeitenden, die bereits für den Sportverein tätig sind, hängen die Reaktionsmöglichkeiten von dem jeweiligen Status der Mitarbeitenden ab. Denkbar ist, dass die Person mit anderen Aufgaben betraut wird.

²⁰ Vgl. Deutsche Sportjugend, 2021, S. 48. Download unter www.dsj.de/publikationen, unter der Rubrik „Kinderschutz“.

Gegebenenfalls kann aber auch die Beendigung der jeweiligen Tätigkeit die Konsequenz sein. Bei ehrenamtlich Tätigen sind die Hürden hierbei nicht so hoch wie bei Arbeitnehmenden. In jedem Fall sollte sich der Vorstand juristisch beraten lassen.

Beziehen sich die angegebenen Vorstrafen auf andere Straftaten, als die in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten, dann wird der Verein überlegen müssen, ob die Straftaten in vergleichbarer Weise geeignet sind, eine Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich auszu-schließen. Bei einer Vorstrafe wegen Steuerhinterziehung dürfte dies wohl eher nicht zutreffen. Eine Vorstrafe wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelstrafrecht könnte zu einer anderen Bewertung führen. Der Vorstand sollte sich in diesen Fällen juristisch beraten lassen und im Einzelfall eine Entscheidung treffen.



» *Was ist zu tun, wenn die Zeit nicht ausreicht, das erwFZ einzusehen?*

Wenn die Zeit nicht ausreichen sollte, um rechtzeitig vor Aufnahme einer Tätigkeit ein erwFZ einsehen zu können, dann sollte von der Person eine Selbstauskunft eingeholt werden. Diese Selbstauskunft sollte eine Aussage enthalten, dass die Person nicht rechtskräftig vorbestraft ist im Hinblick auf die in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftaten (siehe Muster Kapitel 7.5²¹).



» *Kann ich als Institution von allen meinen Mitarbeitenden, unabhängig von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, ein erwFZ einfordern?*

Nach der aktuellen Rechtslage ist es nicht möglich, von allen Mitarbeitenden ein erwFZ vorlegen zu lassen. § 30a Absatz 2 BZRG verlangt von der antragstellenden Person, dass sie eine schriftliche Aufforderung vorlegt, in der die Person, die das erwFZ von der antragstellenden Person verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Voraussetzungen sind in Absatz 1 beschrieben. Entweder verlangen gesetzliche Bestimmungen unter Hinweis auf § 30a BZRG die Vorlage des erwFZ oder das Führungszeugnis wird benötigt

- a) für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
- b) für eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a) vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Beispiel: Der*die Schatzmeister*in eines Sportvereins erledigt in seiner*ihrer privaten Wohnung die laufende Buchführung und die weiteren Aufgaben, die mit der Funktion verbunden sind. Er*sie hat im Vereinsalltag keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Die Voraussetzungen nach § 30a Absatz 1 BZRG liegen nicht vor.



21 Eine Vorlage ist ebenfalls im Downloadbereich verfügbar (www.dsj.de/kinderschutz). 

»» *Was tun, wenn die Mitarbeitenden im Verein nicht verpflichtet werden können, ein erwFZ vorzulegen? Welche Maßnahmen können neben dem erwFZ oder anstelle des erwFZ ergriffen werden?*

Neben einem erwFZ oder anstelle eines erwFZ kann Vorgesehen werden, dass die Mitarbeitenden weitere Erklärungen gegenüber dem Verein abzugeben haben. In Frage kommen die Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodex sowie einer Selbstauskunft bzw. Selbstverpflichtung (siehe Muster Kapitel 7.5²²). Es muss eine rechtliche Grundlage vorhanden sein, um die Erklärungen von Seiten des Vereins verlangen zu können. Dabei kann es sich um die Satzung oder eine Ordnung des Vereins handeln. Empfehlenswert ist es, wenn sich die Verpflichtung aus einer vertraglichen Vereinbarung ergibt (z. B. Arbeitsvertrag, Honorarvertrag, Vereinbarung mit ehrenamtlich tätigen Personen), die die jeweilige Person eingegangen ist.

Beim Ehrenkodex handelt es sich um eine vorbereitete Erklärung zu bestimmten Verhaltensweisen, mit der sich die unterzeichnende Person zur Einhaltung verpflichtet. Diese Erklärung enthält auch Aussagen zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf präventive Verhaltensweisen, um Gewalt im Verein entgegen zu treten.

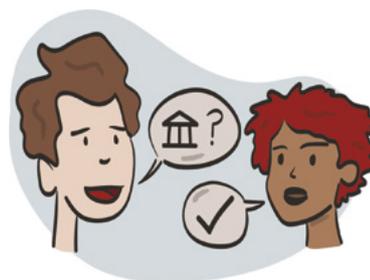


Mit der Selbstauskunft gibt die jeweilige Person Auskunft darüber, ob sie wegen einer der in § 72a Absatz 1 SGB VIII ausgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt ist oder ein Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren wegen einer der genannten Straftaten derzeit anhängig ist. Die Selbstauskunft hat insbesondere dann Bedeutung, wenn ein erwFZ nicht vorgelegt werden kann, weil zum Beispiel die Person ihren ständigen Wohnsitz im Ausland hat oder ein spontaner Einsatz für den Verein erfolgt und die Zeit für die Einholung eines erwFZ nicht ausreicht.

Eine Selbstverpflichtungserklärung enthält die Verpflichtung der Person, den Vorstand unverzüglich darüber zu informieren, sobald ein Ermittlungsverfahren gegen die Person wegen einer der in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftaten eingeleitet wird oder eine rechtskräftige Verurteilung einer solchen Tat erfolgt. Ferner kann die Person sich darin gegenüber dem Verein verpflichten, mit Bekanntwerden derartiger Umstände Ämter und Funktionen im Verein ruhen zu lassen.

»» *Dürfen Arbeitgeber Arbeitnehmende nach laufenden Ermittlungsverfahren oder Vorstrafen, die nicht in das erwFZ eingetragen sind, fragen?*

Arbeitsrechtlich ist anerkannt, dass es grundsätzlich kein allgemeines Fragerecht des künftigen Arbeitgeber nach Vorstrafen und anhängigen Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Einstellung gibt. Allerdings darf ein Arbeitgeber Angaben zu solchen Vorstrafen und laufenden Ermittlungsverfahren erfragen, die für das zu besetzende Arbeitsverhältnis relevant sind. Damit wird dem Arbeitgebenden ein berechtigtes Interesse an den Informationen zugestanden.



22 Eine Vorlage ist ebenfalls im Downloadbereich verfügbar (www.dsj.de/kinderschutz). 

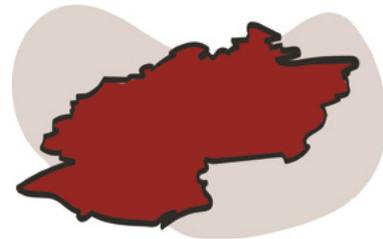
»» Diesen Grundsatz hat das Arbeitsgericht Bonn mit Urteil vom 20.05.2020 (5 Ca 83/20) unter Berufung auf bisherige einschlägige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) bestätigt. In dem Urteil führt das Arbeitsgericht Bonn wie folgt aus:

- a) „Der Arbeitgeber darf beim Arbeitnehmer bei der Anbahnung des Arbeitsverhältnisses Informationen zu Vorstrafen einholen, wenn und soweit die Art des zu besetzenden Arbeitsplatzes dies „erfordert“, d.h. bei objektiver Betrachtung berechtigt erscheinen lässt. Auch die Frage nach noch laufenden Straf- oder Ermittlungsverfahren kann – je nach den Umständen – zulässig sein“ (BAG, 20. März 2014 - 2 AZR 1071/12 - Rn. 29).²³
- b) „Auch die Frage nach noch anhängigen Straf- oder Ermittlungsverfahren kann zulässig sein, wenn solche Verfahren Zweifel an der persönlichen Eignung des Arbeitnehmers begründen können. Dem steht die in Art. 6 Abs. 2 EMRK verankerte Unschuldsvermutung nicht entgegen. Diese bindet unmittelbar nur den Richter, der über die Begründetheit der Anklage zu entscheiden hat. Daraus ergibt sich nicht, dass aus einem anhängigen Ermittlungs- oder Strafverfahren für den Beschuldigten überhaupt keine Nachteile entstehen dürften. Eine Einschränkung des Fragerechts kann sich im Einzelfall aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Bewerbers, dem Datenschutzrecht oder – in den Fällen abgeschlossener Straf- und Ermittlungsverfahren – den Wertentscheidungen des § 53 BZRG ergeben“ (BAG, 6. September 2012 - 2 AZR 270/11 - Rn. 24).²⁴

Danach ist ein allgemeines, ohne konkreten Bezug zum zukünftigen Beschäftigungsverhältnis Fragerecht grundsätzlich unzulässig. Zulässig ist aber die Frage nach Vorstrafen oder laufenden Ermittlungsverfahren, die einen konkreten Bezug zur künftigen Beschäftigung haben. Ein solches Fragerecht kann also angenommen werden, wenn für die künftige Beschäftigung ein erwFZ im Sinne des § 72a SGB VIII vorzulegen ist, weil der*die Arbeitnehmende zum Beispiel mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betraut werden soll. Die Selbstauskunft ist dann geeignet, Aufschluss über die persönliche Eignung des*der Bewerbenden zu geben.

»» Was ist zu tun, wenn die Person, die ein erwFZ vorlegen soll, ihren Wohnsitz nicht in Deutschland hat?

Wenn die Person den Wohnsitz nicht ständig in Deutschland hat, wird sie kein erwFZ vorlegen können. Im Gesetz ist zwar ein europäisches Führungszeugnis vorgesehen (siehe § 30b BZRG), dieses ist jedoch aus verschiedenen Gründen nur bedingt aussagekräftig. Nicht alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sehen in ihrem Recht die Übermittlung von Registereinträgen vor. Zudem weichen die jeweiligen nationalen Strafrechtsregelungen im Bereich des Sexualstrafrechts sehr stark voneinander ab. Dies gilt auch für vergleichbare Führungszeugnisse aus Drittstaaten. Daher sollte bei diesem Personenkreis zumindest eine Selbstauskunft mit Selbstverpflichtungserklärung eingeholt werden.²⁵



23 Vgl. Arbeitsgericht Bonn (Urteil vom 20.05.2020, Az: 5 Ca 83/20).

24 Vgl. Arbeitsgericht Bonn (Urteil vom 20.05.2020, Az: 5 Ca 83/20).

25 Vgl. Deutsche Sportjugend, 2021, S. 45. Download unter www.dsj.de/publikationen, unter der Rubrik „Kinderschutz“.

»» Wer haftet (im Verein), wenn dennoch etwas passiert?

Das Thema Haftung ist äußerst komplex und kompliziert. Bei der Beantwortung der Frage nach einer Haftung kommt es stets auf die Umstände des Einzelfalles an. Die nachfolgenden Aussagen können nur eine grobe Orientierung geben. Zudem existieren kaum aussagekräftige Entscheidungen von Gerichten. Ferner muss zwischen der zivilrechtlichen Haftung und einer strafrechtlichen Verantwortung unterschieden werden. Eine Haftung setzt ein schuldhaftes Verhalten voraus. Im Kontext des erwFZ sind insbesondere folgende Fallkonstellationen denkbar:



Beispiel 1: Der Vorstand lässt sich von allen Personen, die Kindern und Jugendliche im Verein beaufsichtigen und betreuen, ein erwFZ vorlegen und setzt nur Personen ein, deren Führungszeugnisse keine einschlägigen Einträge ausweisen.

Beispiel 2: Der Vorstand unterlässt es, Einsicht in ein erwFZ zu nehmen, obwohl eine Vereinbarung des Vereins mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe dies vorsieht.

Beispiel 3: Der Vorstand lässt sich von allen relevanten Personen das erwFZ vorlegen, setzt aber eine Person dennoch ein, obwohl deren Führungszeugnis eine einschlägige rechtskräftige Verurteilung ausweist.

In allen Beispielsfällen kommt es zu Vorfällen, die einen Straftatbestand gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfüllen; im Fall 2. durch eine Person, deren erwFZ einen einschlägigen Eintrag ausgewiesen hätte; im Fall 3. durch die Person mit dem einschlägigen Eintrag.

Beispiel 1: Dem Vorstand kann keine Verletzung von Sorgfaltspflichten vorgeworfen werden. Er hat ordnungsgemäß Einsicht in die erwFZ genommen. Da keine Anhaltspunkte vorlagen, die einer Tätigkeit entgegenstanden, ist weder der Vorstand noch der Verein haftbar zu machen.

Beispiel 2: In diesem Fall könnte argumentiert werden, dass die Tat hätte verhindert werden können, wenn der Vorstand die Einsichtnahme in das erwFZ vorgenommen hätte. Konkret ist die Frage zu klären, ob das Unterlassen des Vorstands damit zumindest mitursächlich für die begangene Tat war. Eine Sorgfaltspflichtverletzung und damit eine Verpflichtung zum Schadensersatz des Vereins bzw. des Vorstands sind grundsätzlich vorstellbar. Das gilt insbesondere dann, wenn sich eine Verpflichtung zur Einsichtnahme aus einer zwischen dem Verein und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe getroffenen Vereinbarung ergibt. Geschädigte könnten argumentieren, dass die Vereinbarung eine Schutzwirkung zugunsten der zu betreuenden Minderjährigen habe. Eine umfassende Darstellung der damit verbundenen vielfältigen Probleme sprengt den Rahmen dieses Leitfadens.

Beispiel 3: In diesem Beispiel liegt es auf der Hand, dass der Vorstand grob sorgfaltswidrig gehandelt hat. Ein vorsätzliches Mitwirken an der Tat der eingesetzten Person, zum Beispiel in Form der Beihilfe, dürfte schwer nachweisbar und daher nicht anzunehmen sein. Zumindest eine zivilrechtliche Haftung des Vorstands und des Vereins kann nicht ausgeschlossen werden.

7. Anhang

7.1 Muster der Bestätigung des Sportvereins/-verbands zur Vorlage bei der Meldebehörde²⁶

<h3>Bestätigung des Sportvereins/-verbands</h3>	
Frau/Herr
wohnhaft in
ist für den	(Sportverein/Sportverband e.V.)
tätig (oder: wird ab dem eine Tätigkeit aufnehmen) und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Absatz 1 BZRG.	
<input type="checkbox"/> Wir bestätigen, dass die oben genannte Person ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat, weil die Voraussetzungen nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorliegen, insbesondere weil das Führungszeugnis benötigt wird für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder für eine Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.	
<input type="checkbox"/> Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z. B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst).	
<input type="checkbox"/> Daher gilt hier die <u>gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht</u> .	
(vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis des Bundesamtes der Justiz (Stand: 03.05.2022).	
Die Tätigkeit erfolgt <u>nicht</u> ehrenamtlich.	
_____	_____
Ort und Datum	Stempel/Unterschrift des Trägers/des Vorstandes/der Geschäftsführung

²⁶ Die entsprechende Vorlage ist ebenfalls im Downloadbereich verfügbar (www.dsj.de/kinderschutz). 

7.2 Muster zur Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse²⁷

Vorlage zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen

Damit der einzelne Sportverein/Sportverband möglichst wenig Verwaltungsaufwand mit Abfrage und Archivierung der erweiterten Führungszeugnisse hat, empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

- Der Verein/Verband sollte einen Ordner für Formblätter anlegen, auf denen die Einsicht in die Führungszeugnisse dokumentiert wird.
- Für jeden*jede Mitarbeitenden, der*die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat, wird ein Formblatt angelegt, auf dem folgende Angaben dokumentiert werden:

Vorname/Nachname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Angaben zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach § 30a BZRG:

Datum der Einsichtnahme: _____

Datum des Führungszeugnisses: _____

Die Person ist wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII* genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt: Ja () Nein ()

Die Person ist wegen einer nicht in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII* genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt: Ja () Nein ()

Unterschriften des*der Beauftragten für die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse im Verein/Verband

* §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs

Der Verein/Verband gibt einen Rhythmus vor, in dem die erweiterten Führungszeugnisse erneut vorgelegt werden müssen. Wir empfehlen einen Rhythmus von fünf Jahren. Die Formblätter werden nach Kalenderjahr mit Registerblättern getrennt. Somit ist es möglich, lediglich einmal jährlich nachzusehen, welche Mitarbeitende*n ihr Führungszeugnis erneut vorlegen müssen. Das erweiterte Führungszeugnis wird nach Einsichtnahme durch die beauftragte Person des Vereins/Verbandes dem*der Mitarbeitenden im Original ausgehändigt. Der Verein fertigt keine Kopie des erweiterten Führungszeugnisses an. Die Formblätter werden datenschutzkonform unverzüglich vernichtet, wenn die Tätigkeit nicht aufgenommen wird; im Übrigen spätestens sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit.

27 Die entsprechende Vorlage ist ebenfalls im Downloadbereich verfügbar (www.dsj.de/kinderschutz). 

7.3 Muster zur Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten²⁸

Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten

hier: Durchführung und Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Vorname/Nachname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Ich bin durch den Verein _____ e.V. beauftragt worden, Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse der Personen im Verein zu nehmen, die mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen beauftragt sind oder vergleichbare Kontakte zu Kindern und Jugendlichen im Verein haben. Zu meinem Aufgabenkreis gehört die entsprechende Dokumentation der Einsichtnahme.

In diesem Zusammenhang erhalte ich Kenntnis von äußerst sensiblen Daten. Mir ist bewusst, dass die Kenntnisnahme der Inhalte eines erweiterten Führungszeugnisses durch Unbefugte schwere Beeinträchtigungen und Schäden bei den betroffenen Personen verursachen kann. Vor diesem Hintergrund verpflichte ich mich gegenüber dem Verein, alle mir im Rahmen dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen und Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben.

Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende meiner Beauftragung hinaus. Wenn sich aus einem vorgelegten erweiterten Führungszeugnis ergeben sollte, dass die betroffene Person wegen einer der in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde, dann informiere ich unverzüglich den Vorstand gemäß § 26 BGB des Vereins darüber. Gleiches gilt für den Fall, dass das erweiterte Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer anderen Straftat ergibt, die in ähnlicher Weise einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Ausbildung oder Erziehung von Minderjährigen entgegen stehen könnte.

Mir ist bekannt, dass ich keine Kopien der vorgelegten Führungszeugnisse anfertigen werde, weder in papiergebundener noch in digitaler Form, und die Vorgaben für den Umgang mit der Dokumentation beachten werde.

Ort und Datum

Unterschrift

28 Die entsprechende Vorlage ist ebenfalls im Downloadbereich verfügbar (www.dsj.de/kinderschutz). 

7.4 Hinweise zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis²⁹

Hinweise zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Mit diesen Hinweisen zum Datenschutz informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis zu Ihrer Person durch uns. Zudem informieren wir Sie über die Ihnen zustehenden Rechte und kommen damit unseren Informationspflichten aus Art. 13, 14 und 21 DSGVO nach. Bei DSGVO und BDSG handelt es sich um Abkürzungen der einschlägigen Gesetze (DSGVO = EU-Datenschutz-Grundverordnung, BDSG = Bundesdatenschutzgesetz).

Wenn Sie eine Tätigkeit bei uns übernehmen wollen, bei der Sie intensiven Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bekommen können, verlangen wir die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Mit der Einsichtnahme und der Dokumentation der Einsichtnahme werden personenbezogene Daten durch uns verarbeitet. Diese Verarbeitung dient dazu, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Tätigkeit in der freien Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen. Mit den folgenden Angaben informieren wir Sie über die wesentlichen Aspekte der dabei erforderlichen Datenverarbeitung:

1. Wer ist der*die datenschutzrechtlich Verantwortliche und wie können Sie mit ihm*ihr in Kontakt treten?

Datenschutzrechtlich verantwortliche Person ist:

TuS Musterstadt e. V., vertreten durch den Vorstand gemäß § 26 BGB, Am Sportplatz 1, 12345 Musterstadt, Telefon: 0123/456789-0, E-Mail: info@tus-musterstadt.de

2. Wie erreichen Sie unseren*unsere Datenschutzbeauftragte*n?

Der TuS Musterstadt e. V. hat einen*eine Datenschutzbeauftragte*n benannt, den*die Sie unter den folgenden Kontaktdaten erreichen:

Der*die Datenschutzbeauftragte des TuS Musterstadt e.V., Am Sportplatz 1, 12345 Musterstadt, Telefon: 0123/456789-99, E-Mail: datenschutz@tus-musterstadt.de

3. Welche Kategorien von Daten werden verarbeitet?

Wir verarbeiten mit der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis folgende Daten zu Ihrer Person:

Vor- und Zuname, ggf. Titel, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, den Umstand der Einsichtnahme mit Datum, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob Sie wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat oder einer anderen Straftat, die Sie als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt worden sind.

²⁹ Die entsprechende Vorlage ist ebenfalls im Downloadbereich verfügbar (www.dsj.de/kinderschutz). 

4. Für welche Zwecke verarbeiten wir diese Daten?

Diese Daten werden durch uns verarbeitet, d. h. eingesehen und dokumentiert, damit Sie im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in unserem Verein tätig werden können.

5. Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen verarbeiten wir diese Daten?

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung hängt von dem Grund Ihrer Tätigkeit ab. Sind Sie bereits im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses für uns tätig oder ist beabsichtigt, ein solches einzugehen, dann wird die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sich aus dem Arbeitsvertrag oder einer vergleichbaren Vereinbarung ergeben. Je nach Status ist Rechtsgrundlage dann Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO oder § 26 BDSG.

Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit ist in der Regel Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO. Danach ist die Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und berechtigte Interessen Ihrer Person der Verarbeitung nicht entgegenstehen. Unser berechtigtes Interesse besteht darin, dass keine einschlägig rechtskräftig vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden.

Ferner kann sich unser berechtigtes Interesse aus einer Verpflichtung ergeben, die wir im Rahmen einer Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (z. B. dem Jugendamt) eingegangen sind.

6. Wer erhält innerhalb des Vereins die Daten und an wen werden die Daten außerhalb des Vereins weitergegeben?

Ihre Daten werden zunächst vereinsintern nur von gesondert beauftragten Personen eingesehen und verarbeitet. Diese Personen werden aufgrund der Sensibilität der Daten in besonderer Weise auf den vertraulichen Umgang mit diesen Daten verpflichtet.

Im Übrigen können Angaben, die durch die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewonnen werden, durch die mit der Einsichtnahme beauftragten Personen an Mitglieder des Vorstands weitergegeben werden, wenn diese Angaben Auswirkungen auf Ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit Kontakten zu Kindern und Jugendlichen im Verein haben können. Eine Offenlegung oder Weitergabe der Daten an andere Vereinsmitglieder oder an außenstehende Dritte, zum Beispiel Dachverbände oder andere Vereine, findet nicht statt.

Ihre Daten können darüber hinaus sogenannten Auftragsverarbeitern zugänglich gemacht werden, wenn die Angaben über die Einsichtnahme in elektronischen Vereinsverwaltungsprogrammen verarbeitet werden. Hierbei handelt es sich um Unternehmen und deren Mitarbeitende, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit IT-Dienstleistungen erbringen. Diese Unternehmen sind auftrags- und weisungsgebunden auf der Grundlage eines Auftragsverarbeitungsvertrages im Sinne von Artikel 28 Abs. 3 DSGVO tätig und verarbeiten die Daten nicht für eigene Zwecke.

7. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Wir löschen bzw. vernichten Ihre unter Ziffer 3. genannten Daten unverzüglich, wenn Sie die vorgesehene Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich nicht aufnehmen. Im Übrigen werden wir Ihre Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit löschen bzw. vernichten.

8. Sind Sie verpflichtet, die Daten uns zur Verfügung zu stellen, und welche Folgen hätte die Nichtbereitstellung für Sie?

Sie sind grundsätzlich nicht verpflichtet, uns ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Etwas anderes kann sich aber aus einer vertraglichen Verpflichtung, die Sie eingegangen sind, oder aus einer gesetzlichen Verpflichtung ergeben. Ferner kann sich eine Verpflichtung aus dem Schutzkonzept des Vereins und der Art Ihrer Tätigkeit im Verein ergeben. Wenn Sie uns dann die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis Ihrer Person betreffend nicht ermöglichen, können wir Sie nicht beauftragen, eine Tätigkeit auszuüben, die Ihnen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ermöglicht.

9. Welche Rechte stehen Ihnen zu?

Ihnen als betroffene Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO,
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

Bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde handelt es sich um:

Der*die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Zur Aufsicht 1,
12345 Musterstadt, Tel.: 0123/9999-0, E-Mail: info@ldi.musterland.de.

10. Woher stammen die Daten, die wir verarbeiten?

Wir haben die Daten durch Einsichtnahme in das von Ihnen vorgelegte erweiterte Führungszeugnis erhalten. Wir nutzen diese Daten nicht für automatisierte Entscheidungsfindungen oder ein Profiling.

Ende der Informationspflicht, Stand: 01. Januar 20XX

7.5 Muster für eine Selbstauskunft und Selbstverpflichtung³⁰

Selbstauskunft und Selbstverpflichtung

Vorname/Nachname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten gegen mich eingeleitet worden ist: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.

Alternative Formulierung bei Personen, die kein erweitertes Führungszeugnis aus dem Zentralregister vorlegen können, weil sie zum Beispiel ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben oder weil es sich um ausländische Staatsangehörige handelt:

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder einer anderen vergleichbaren Straftat, die sich gegen Minderjährige richtete und den in § 72a Absatz 1 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) genannten Straftaten vergleichbar ist, in meinem Heimatland oder in anderen Staaten rechtskräftig verurteilt wurde. Bei den in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftaten handelt es sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des deutschen Strafgesetzbuchs.)

Für den Fall, dass wegen der vorgenannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Vorstand gemäß § 26 BGB des Vereins umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

³⁰ Die entsprechende Vorlage ist ebenfalls im Downloadbereich verfügbar (www.dsj.de/kinderschutz). 

8. Literaturverzeichnis



Arbeitsgericht Bonn (Urteil vom 20.05.2020, Az: 5 Ca 83/20)

Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e. V. (Hrsg.) (2012).

Orientierungsrahmen zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse bei ehren- und nebenamtlich Tätigen im Sportverein. Frankfurt am Main.

Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e. V. (Hrsg.) (2021).

Safe Sport – Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport. Frankfurt am Main. Verfügbar unter: https://cdn.dosb.de/Handlungsleitfaden_Safesport.pdf (Zugriff am 03.03.2023).

Deutscher Verein. (2012).

Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII). Verfügbar unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2012/dv-15-12-fuehrungszeugnissen-bei-neben-und-ehrenamtlichen.pdf> (Zugriff am 03.03.2023).

Fegert, J.M., Hoffmann, U., & König E. (2020).

Institutionelle Schutzkonzepte zur Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs. In M., Kölch, M., Rassenhofer, J.M., Fegert. (Hrsg.) Klinikmanual Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (S. 669-682). Springer.

Stufenmodell zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, beschlossen auf der Mitgliederversammlung des DOSB am 5. Dezember 2020.

Verfügbar unter: https://cdn.dosb.de/TOP_9_1_-_Anlage_-_Stufenmodell_Praevention_Schutz_vor_sexualisierter_Gewalt.pdf (Zugriff am 03.03.2023).

Universitätsklinikum Ulm. (2022).

Online-Kurs Entwicklung von Schutzkonzepten zur Gewaltprävention im ehrenamtlichen Kontext. In Schutzkonzepte in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Verfügbar unter: <https://engagement-schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de/> (Zugriff am 03.03.2023).

Impressum

Herausgeber*innen:

Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V.

Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main
E-Mail: info@dsj.de
www.dsj.de
www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz

Deutsche Sporthochschule, Köln (DSHS, Köln) Psychologisches Institut (Abt. Gesundheit & Sozialpsychologie)

Am Sportpark Müngersdorf 6
50933 Köln
www.dshs-koeln.de/psychologisches-institut/

Bezug über:

Projekt Schutzkonzepte in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen: Entwicklung einer Informations- und Fortbildungsplattform

Leitung: Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,
Dr. Ulrike Hoffmann
(beide Universitätsklinikum Ulm)
Mitarbeit: Dr. Anna Maier, Janina Bittner,
Anja Krauß (alle Universitätsklinikum Ulm)
Kooperationspartner: Dr. Jeannine Ohlert,
Clara Fabry (beide DSHS, Köln)
<https://engagement-schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de/>

Autor: Elmar Lumer (Rechtsanwalt, Bonn)

Unter Mitarbeit von: Clara Fabry (DSHS, Köln), Dominique Delnef (dsj), Elena Lamby (dsj)

Redaktion: Jörg Becker (dsj), Hendrik Pusch (DOSB), Holger Niese (DOSB), Stephan Stanco (DOSB)

Gestaltung/Layout: Lea Autenrieth (Universitätsklinikum Ulm) & Silke Brehm

Bildnachweis: Adobe Stock

Förderhinweis

Gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (BMFSFJ) aus Mitteln des Projektes „Schutzkonzepte in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen: Entwicklung einer Informations- und Fortbildungsplattform“, unter Projektleitung des Universitätsklinikums Ulm.

ISBN Nummer: 978-3-89152-480-0

Erscheinung: April 2023

Copyright:

© Deutsche Sportjugend im DOSB e. V., Frankfurt am Main

© Deutsche Sporthochschule, Köln

April 2023

Alle Rechte vorbehalten: Ohne ausdrückliche Genehmigung der Deutschen Sportjugend und der Deutschen Sporthochschule Köln ist es nicht gestattet, den Inhalt dieser Broschüre oder Teile daraus auf foto-, drucktechnischem oder digitalem Weg für gewerbliche Zwecke zu vervielfältigen.

Gerne können Texte, Tabellen und Grafiken für den Einsatz im Ehrenamt u. a. in den Sportverbänden und -vereinen genutzt werden.



Kontakt

Deutsche Sportjugend
im DOSB e.V.
Ressort Gesellschaftspolitik
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 6700-416
E-Mail: info@dsj.de
Internet: www.dsj.de/kinderschutz
www.safesport.dosb.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend